



2017/0309(COD)

4.4.2018

STANDPUNKT IN FORM VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der
Geschlechter

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein
Katastrophenschutzverfahren der Union
(COM(2017)0772 – C8-0409/2017 – 2017/0309(COD))

Für den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der
Geschlechter: Angelika Mlinar (Verfasserin)

PA_LegPosition

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter legt dem federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit folgende Änderungsanträge vor:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte verankerter Grundwert der Union, zu dessen Einbindung in all ihre Maßnahmen sich die Union verpflichtet hat. Insbesondere ist in Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter verankert, der besagt, dass die Union „bei allen ihren Tätigkeiten [darauf hinwirkt], Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern“.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Prävention ist für den Schutz vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung und erfordert weiteres Handeln. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig Risikobewertungen sowie Zusammenfassungen ihrer Katastrophenrisikomanagementplanung austauschen, um ein integriertes Konzept des Katastrophenmanagements, bei dem Risikopräventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen miteinander

(5) Die Prävention ist für den Schutz vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung und erfordert weiteres Handeln. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig Risikobewertungen sowie Zusammenfassungen ihrer Katastrophenrisikomanagementplanung austauschen, um ein integriertes Konzept des Katastrophenmanagements, bei dem Risikopräventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen miteinander

verbunden sind, zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte die Kommission in der Lage sein, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, spezifische Präventions- und Vorsorgepläne für bestimmte Arten von Katastrophen vorzulegen, insbesondere mit Blick auf die bestmögliche Gesamtunterstützung der Union für das Katastrophenrisikomanagement. Der Verwaltungsaufwand sollte verringert und die Präventionsmaßnahmen sollten gestärkt werden, auch durch Gewährleistung der nötigen Verknüpfung mit anderen wichtigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere mit den in Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹ aufgeführten Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den

verbunden sind, zu gewährleisten. **Die Mitgliedstaaten sollten bei der Programmplanung in hohem Maße geschlechtsspezifische Belange berücksichtigen, da Männer und Frauen unterschiedlich von Naturkatastrophen, von vom Menschen verursachten Katastrophen und von umweltpolitischen Maßnahmen betroffen sind. Deshalb – um das Katastrophenrisiko fair und wirksam zu verringern und Katastrophenschutzverfahren zu stärken – müssen Gleichstellungsbelange in allen Phasen von der Prävention bis zur Vorsorge und Bewältigung berücksichtigt werden, wozu auch nach Geschlecht aufgeschlüsselte Risikobewertungen und entsprechende Interventionen zur Krisenbewältigung sowohl während als auch nach Konflikten gehören.** Darüber hinaus sollte die Kommission in der Lage sein, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, spezifische Präventions- und Vorsorgepläne für bestimmte Arten von Katastrophen vorzulegen, insbesondere mit Blick auf die bestmögliche Gesamtunterstützung der Union für das Katastrophenrisikomanagement. Der Verwaltungsaufwand sollte verringert und die Präventionsmaßnahmen sollten gestärkt werden, auch durch Gewährleistung der nötigen Verknüpfung mit anderen wichtigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere mit den in Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹ aufgeführten Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den

Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Union sollte bei all ihren Maßnahmen berücksichtigen, dass Frauen nicht nur von den unmittelbaren Auswirkungen einer Katastrophe betroffen sind, sondern unter Umständen besondere medizinische Versorgung benötigen. Die Mitgliedstaaten und die Union sollten vorrangig sicherstellen, dass schwangeren Frauen die erforderliche medizinische Versorgung zuteilwird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) In allen Phasen des Risikomanagements sollten sanitäre Einrichtungen, Dienste und Ressourcen bereitgestellt werden, wobei insbesondere dem konkreten Bedarf von Frauen und Mädchen Aufmerksamkeit gewidmet werden und ein Bewusstsein hierfür vorhanden sein sollte.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Frauen und Mädchen sind in Notsituationen eher dem Risiko physischer und sexueller Gewalt ausgesetzt. Deshalb müssen Vorhaben im Bereich des Katastrophenmanagements Maßnahmen zur Prävention und wirksamen Bewältigung von geschlechtsspezifischer Gewalt umfassen, zu denen beispielsweise Maßnahmen, mit denen Frauen bei Katastrophen in Sicherheit gebracht werden, und unterstützende Dienstleistungen für die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gehören, in deren Rahmen diese medizinische Versorgung, psychologische Unterstützung und anderer Beistand zuteilwerden. Themen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen sollten in die aktuellen Schulungen und Handbücher für die Risikominderung und die Bewältigung von Notlagen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Das im Bereich der Planung, des Einsatzes und der Verwaltung beim Katastrophenrisikomanagement und beim Katastrophenschutz tätige Personal sollte in geschlechtsspezifischen Belangen geschult werden, damit es den besonderen Risiken, denen Frauen und Mädchen in Notsituationen ausgesetzt sind, vorbeugen und diese Risiken wirksamer bewältigen kann. In diesem Zusammenhang sind der derzeit laufende Dialog und die

gemeinsame Tätigkeit des EU-Wissensnetzes für Katastrophenschutz und von Netzwerken und Organisationen von Frauenrechtsaktivisten mit Fachwissen im Bereich von Umweltkatastrophen unabdingbar dafür, dass eine uneingeschränkt transversale Herangehensweise an die Prävention, Vorsorge und Bewältigung von Katastrophen in der Union und in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um eine funktionierende rescEU-Kapazität zu schaffen, sollten zusätzliche Finanzmittel für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(10) Um eine funktionierende rescEU-Kapazität zu schaffen, sollten zusätzliche Finanzmittel für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt werden, *die jedoch nicht von der Finanzausstattung anderer wichtiger Tätigkeitsbereiche der Union wie zum Beispiel der Förderung von Rechten, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft, Gerechtigkeit oder menschlicher Entwicklung weltweit oder auch den Mitteln für Programme und Projekte zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung von Frauen abgezweigt werden dürfen, da insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass einige dieser Programme mit außergewöhnlich großem Erfolg umgesetzt wurden (die Mittelzuweisungen für Zahlungen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft wurden in den vorausgegangenen drei Jahren zu mehr als 99 % ausgeschöpft).*

Begründung

Vorschläge für neue Maßnahmen sollten mit neuen Mitteln einhergehen. Die Verfasserin lehnt den Rückgriff auf Umschichtungen zulasten erfolgreicher, chronisch unterfinanzierter Programme wie etwa der Programme zu den Themen Rechte, Gleichstellung und

Unionsbürgerschaft und Justiz strikt ab. Eine Ausschöpfungsquote von annähernd 100 % beim Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ macht deutlich, dass von diesem Programm keine neuen Mittel abgezogen werden können, ohne dass konkrete Projekte und Organisationen beeinträchtigt werden. Der FEMM-Ausschuss weist immer wieder darauf hin, dass die Finanzierung für Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft in Anbetracht der Initiative Daphne und der Programme zur Gleichstellung der Geschlechter aufgestockt werden muss.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Für das überarbeitete Katastrophenschutzverfahren der Union sollten eine getrennte Finanzierung und Mittelzuweisungen sichergestellt werden. Da jegliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzierung bestehender mehrjähriger Programme vermieden werden muss, sollte die Aufstockung der Finanzierung für die angestrebte Überarbeitung des Katastrophenschutzverfahrens der Union in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ausschließlich aus allen im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates^{1a} verfügbaren Mitteln, insbesondere unter Rückgriff auf das Flexibilitätsinstrument, bestritten werden.

^{1a} Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Begründung

Vorschläge für neue Maßnahmen sollten mit neuen Mitteln einhergehen. Die Verfasserin lehnt den Rückgriff auf Umschichtungen zulasten erfolgreicher, chronisch unterfinanzierter Programme wie etwa der Programme zu den Themen Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft und Justiz strikt ab.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Bei der Planung und Zuweisung von Ressourcen und bei der Budgetierung für das überarbeitete Katastrophenschutzverfahren der Union sollten geschlechtsspezifische Gesichtspunkte herangezogen werden, die unter anderem eine geschlechtsspezifische Bewertung umfassen, damit die geschlechtsspezifische Perspektive beim Umgang mit Krisen besser in die Bemühungen zur Risikobewältigung und zur Katastrophenvorsorge einbezogen wird.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b Beschluss Nr. 1313/2013/EU Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens für die Katastrophenprävention, gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten, die der Kommission ihre Risikobewertungen, eine Bewertung ihrer Risikomanagementfähigkeit und eine Zusammenfassung ihrer Planung im Bereich Katastrophenmanagement nach Artikel 6 zur Verfügung gestellt haben;

a) die Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens für die Katastrophenprävention, gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten, die der Kommission ihre Risikobewertungen, eine Bewertung ihrer Risikomanagementfähigkeit und eine Zusammenfassung ihrer Planung im Bereich Katastrophenmanagement nach Artikel 6 zur Verfügung gestellt haben; **die Bewertungen sind nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten vorzunehmen;**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat alle zwei Jahre über die Maßnahmen und Fortschritte im Hinblick auf die Artikel 11 und 12.

Geänderter Text

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat alle zwei Jahre über die Maßnahmen und Fortschritte im Hinblick auf die Artikel 11 und 12 **und stellt konkrete Daten zur Gleichstellung der Geschlechter bereit.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dieses Netz nimmt in den Bereichen Ausbildung, Übungen, Erkenntnisauswertung und Wissensverbreitung in enger Abstimmung mit den jeweiligen Wissenszentren die folgenden Aufgaben wahr:

Geänderter Text

Dieses Netz, **für das eine geschlechtsspezifisch ausgewogene Zusammensetzung angestrebt wird**, nimmt in den Bereichen Ausbildung, Übungen, Erkenntnisauswertung und Wissensverbreitung in – **falls angezeigt** – enger Abstimmung mit den jeweiligen Wissenszentren die folgenden Aufgaben wahr:

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:

(2a) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Handbücher über Risikominderung und die Bewältigung von Notlagen eine geschlechtsspezifische Perspektive mit besonderem Schwerpunkt auf der Prävention und Bewältigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen umfassen.

Begründung

Dieser zusätzliche Absatz zielt darauf ab, dass geschlechtsspezifische Belange im Wege von Ausbildungsmaßnahmen und Handbüchern in das EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz einfließen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9b. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

(3a) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass – wie im Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge gefordert – nach Geschlecht aufgeschlüsselte Katastrophendaten zur Verfügung gestellt werden, damit die Rolle von Frauen in die Planung der Risikominderung und die geschlechtsspezifische Perspektive in das gesamte Verfahren einbezogen werden.

Begründung

Dieser zusätzliche Absatz zielt darauf ab, dass geschlechtsspezifische Belange in die Erhebung von Katastrophendaten einfließen. Für die Förderung und Stärkung von Zusammenarbeit sind Daten und Statistiken unerlässlich, damit Katastrophenrisiken verstanden und letztendlich bewältigt werden können. Im Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge ist eindeutig festgelegt, dass die einschlägigen Daten aufgeschlüsselt sein sollten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

480 630 000 EUR in jeweiligen Preisen werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des mehrjährigen Finanzrahmens und 150 936 000 EUR in jeweiligen Preisen aus der Rubrik 4 „Europa in der Welt“ bereitgestellt.

Geänderter Text

Die erforderlichen Mittel für das Unionsverfahren werden vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens schrittweise genehmigt, wobei alle im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates* verfügbaren Mittel – insbesondere das Flexibilitätsinstrument – berücksichtigt werden.

*** Verordnung (EU, Euratom)**

Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Begründung

Vorschläge für neue Maßnahmen sollten mit neuen Mitteln einhergehen. Die Verfasserin lehnt den Rückgriff auf Umschichtungen zulasten erfolgreicher, chronisch unterfinanzierter Programme wie etwa der Programme zu den Themen Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft und Justiz strikt ab.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Katastrophenschutzverfahren der Union
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2017)0772 – C8-0409/2017 – 2017/0309(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 14.12.2017
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 8.2.2018
Verfasserin Datum der Benennung	Angelika Mlinar 21.2.2018